

INHALT

2 <ul style="list-style-type: none">• Leitartikel Partnerschaftsvertrag zwischen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und dem Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT 3 <ul style="list-style-type: none">• Europäisches Parlament: Entschließung zum Grünbuch der Kommission über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt• Frankreich: Unerlaubte Wiedergabe und Abbildung geschützter Werke im Internet 4 <ul style="list-style-type: none">• Kanada: Veröffentlichung einer Studie zur Haftung für Inhalte, die im Internet kursieren EUROPARAT <ul style="list-style-type: none">• Stand der Unterzeichnung und Ratifikation vom 1.6.1997: Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen Europäisches Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks EUROPÄISCHE UNION <ul style="list-style-type: none">• Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtsprechung zur Auslegung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 5 <ul style="list-style-type: none">• Europäische Union/Armenien - Georgien: Urheberrechtliche Bestimmungen im Interimsabkommen• Europäische Kommission: Binnenmarkt-Aktionsplan für Amsterdamer Ratssitzung verabschiedet	NATIONAL 6 <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none">• Niederlande: Oberster Gerichtshof definiert Recht auf Achtung der Privatsphäre im Falle nicht bestellter Porträts• Vereinigtes Königreich: Überprüfungen und Verbote von Wahlsendungen 7 <ul style="list-style-type: none">• Vereinigtes Königreich: Rockband bleibt Beweis für Benachteiligung im Radio schuldig• Deutschland: Oberlandesgericht Hamburg hat im Rechtsstreit Premiere gegen DF 1 entschieden <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none">• Frankreich: Finanzielle Unterstützung der Filmbranche 8 <ul style="list-style-type: none">• Schweden: Mehr Fernsehwerbung zur Hauptsendezeit• Weissrussland: Werbegesetz verabschiedet 9 <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none">• Österreich: Entwürfe zur Umsetzung der EG-Datenbank-Richtlinie vorgelegt• Deutschland: Entwurf eines Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz beschlossen 10 <ul style="list-style-type: none">• Deutschland: SWR-Staatsvertrag mit einer Änderung unterzeichnet• Frankreich: Bedingungen für die Produktion, die Programmgestaltung und die Ausstrahlung von Sendungen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf für die bevorstehenden Parlamentswahlen	11 <ul style="list-style-type: none">• Rumänien: Nationaler audiovisueller Rat verlängert die Dauer der vorgeschriebenen Ausstrahlung von Lokalsendungen für die angeschlossenen Rundfunkstationen• Schweden: Einspeisungsverpflichtung für norwegische und dänische Fernsehkanäle• Schweden: Zwei Berichte zur Meinungsfreiheit 12 <ul style="list-style-type: none">• Vereinigtes Königreich: Regierung kündigt Überprüfung der Liste der Veranstaltungen an, die nicht ausschließlich im Abonnementfernsehen oder Pay-per-view übertragen werden dürfen NEUIGKEITEN <ul style="list-style-type: none">• UNESCO: Gründung einer internationalen Clearingstelle für Kinder und Gewalt auf dem Bildschirm• Vereinigtes Königreich: Regulierung und Wertewandel 13 <ul style="list-style-type: none">• Vereinigtes Königreich: ITC veröffentlicht Prüfungsergebnisse• Deutschland: Einigung über Kabelzukunft• Deutschland: Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat sich konstituiert 14 <ul style="list-style-type: none">• Deutschland: Einschränkung der Alkoholwerbung im Fernsehen• Slowenien: Vorschlag zur Änderung der Mediengesetzgebung• Frankreich: Vereinbarung zwischen Canal Plus und den unabhängigen Produzenten 15 <ul style="list-style-type: none">• Norwegen: Überblick über die Verstöße gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“• Kalender 16 <ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen
---	---	--



LEITARTIKEL

Partnerschaftsvertrag zwischen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und dem Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Als vernetzte Organisation erfüllt die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit ihren acht Partnerinstituten. Am 30. Mai wurde nun ein neunter Partnerschaftsvertrag mit dem Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) unterzeichnet. Das MZMM ist die erste Organisation in einem mittel- oder osteuropäischen Land, mit der die Informationsstelle einen solchen Vertrag abschließt.

Das MZMM wurde im Herbst 1995 gegründet. Sein Ziel ist die Förderung der freien und unabhängigen Presse durch Forschung und Aufklärung über die rechtsstaatlichen Prinzipien, die im Medienbereich gelten. Im Rahmen des Partnerschaftsvertrags wird das MZMM die Informationsstelle über alle rechtlichen und rechtspolitischen Entwicklungen auf dem laufenden halten, die für die Bereiche Film, Video, Fernsehen und neue Medien in allen 15 Staaten der ehemaligen Sowjetunion von Belang sind. Zu diesen Entwicklungen wird es regelmäßig Beiträge für IRIS liefern. Die Informationsstelle verpflichtet sich im Gegenzug, dem MZMM alle rechtlichen und rechtspolitischen Informationen und Dokumente zu liefern, die es zur Erfüllung seiner Aufgabe aus anderen europäischen Staaten oder Institutionen benötigt.

Das MZMM soll eine Mittlerrolle zwischen der Informationsstelle und den Rechtsberatern und Consultants, Produzenten, Managern, Investoren und Politikern übernehmen, die im russischen audiovisuellen Bereich tätig sind, und so zur Überwindung des bestehenden Sprachproblems beitragen.

Redaktionsschluß für diese Ausgabe war kurz vor der geplanten Verabschiedung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen II" durch das Europäische Parlament (11. Juni 1997) und den Rat der Europäischen Union (15. Juni 1997). Die Richtlinie soll bald nach ihrer Verabschiedung im Rat veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit, um die neuen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. IRIS wird im Juli umfassend über den Inhalt der neuen Richtlinie berichten.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

"Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben."

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Caron, *Légipresse*, ATER, Universität Paris XII (Frankreich) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Livv Daae Gabrielsen, *Mass Media Authority*, Oslo (Norwegen) – Matjaž Gerl, Rundfunkrat der Republik Slowenien (Slowenien) – Laurence Giudicelli, Rechtsanwältin, Paris (Frankreich) – David Goldberg, IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, Dissertant an der Universität Wien (Österreich) – Helene Hillerström, TV4, Stockholm (Schweden) – Constanta Moiescu, Generaldirektorin des rumänischen Amtes für Urheberrecht, Bukarest (Rumänien) – Britta Niere, Juristische Fakultät der Universität Hamburg (Deutschland) – Prof. Tony Prosser, Juristische Fakultät der Universität von Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (Russische Föderation) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Stefaan Verhulst, IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Coordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordinatorin) – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Abonnementenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: A.van.Loan@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Europäisches Parlament: Entschließung zum Grünbuch der Kommission über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt

Am 13.5.97 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zum Grünbuch der Kommission "Der rechtliche Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt" (siehe IRIS 1996-3: 5). Das Parlament beruft sich auf den von ihm im Rahmen seiner Entschließung zum Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" (siehe IRIS 1996-9: 3 (Oktober-Ausgabe)) eingenommenen Standpunkt.

Es warnt vor der Gefahr, die die Piraterie - d. h. die Herstellung und der Gebrauch von nicht zugelassenen Entschlüsselungsvorrichtungen - für eine weitere Expansion des verschlüsselten Dienstleistungsverkehrs darstellt. Um dieser Gefahr zu begegnen, empfiehlt es zwei unterschiedliche Ansätze: Der erste beruht auf dem Schutz des verschlüsselten Dienstes als solchem, wobei davon ausgegangen wird, daß der Diensteanbieter, der die Verschlüsselung vornimmt, das Eigentum an seinem Signal besitzt. Somit gilt der unbefugte Empfang des verschlüsselten Signals als "Diebstahl", wogegen der Diensteanbieter Schutz beanspruchen darf. Das zweite, weniger weitgehende Konzept erschöpft sich in dem Verbot vorbereitender, kommerzieller Tätigkeiten, die dazu dienen, den unbefugten Empfang zu ermöglichen. Hiernach gilt der unbefugte Empfang als solcher nicht als unerlaubte Tätigkeit.

Das Europäische Parlament weist darauf hin, daß bereits bestehende, einschlägige Bestimmungen (Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung) insofern Mängel aufweisen, als sie den Rechtsinhaber allein hinsichtlich der nicht genehmigten Übertragung seiner Werke schützen, nicht aber hinsichtlich eines ebensolchen Empfangs. Angesichts der Fähigkeit der Piraten, die technologische Entwicklung immer wieder einzuholen, unterstreicht das Parlament die Notwendigkeit harmonisierter Schutzmaßnahmen "auf höchstem Niveau". Auch erhofft es sich hiervon, die nachteiligen Auswirkungen abfedern zu können, die eine gemeinschaftsweite Reglementierung des Marktes für den Verbraucher haben könnte.

Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Regelung für alle Dienste gelten muß, die auf Verschlüsselungseinrichtungen zurückgreifen, um die Zahlung einer Vergütung für ihren Empfang zu gewährleisten. Hierzu zählen alle traditionellen verschlüsselten Rundfunkdienste (*Pay-TV*), die neuen Rundfunkdienste (Digitalfernsehen, *Pay-per-View*, Vorform von Video auf Abruf) und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft (Video auf Abruf, Bereitstellung von TV-Spielen auf Abruf, *Teleshopping*).

Als geeignete Rechtsform für die Verwirklichung der vorgesehenen Regelung empfiehlt das Parlament den Erlass einer Richtlinie. Deren Vorteil besteht nach seiner Auffassung darin, daß es ein Mindestschutzniveau in der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet ohne den Mitgliedstaaten die Flexibilität zu nehmen, diesen Schutz über die Vorschriften der Richtlinie hinaus zu erweitern.

Entschließung zum Grünbuch der Kommission "Der rechtliche Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt" (Konsultation über die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion), Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 13. Mai 1997, vorläufige Ausgabe, PE 259.214: 23-25.

Bericht des Europäischen Parlaments zum Grünbuch der Kommission über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt (Konsultation über die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion), eingereicht am 2. April 1997, PE 220.230.

Beide Dokument sind in deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

FRANKREICH: Unerlaubte Wiedergabe und Abbildung geschützter Werke im Internet

Nach zahlreichen rechtstheoretischen Diskussionen scheint es nunmehr Aufgabe der Gerichte zu sein, die schwierige Frage zu entscheiden, wie die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes in Frankreich auf das Internet angewendet werden können. Es sei daran erinnert, daß am 14. August 1996 in einem Vergleichsverfahren betreffend die unerlaubte Nachahmung von Musikstücken erstmals entschieden worden war, daß das Urheberrecht auch für die Netze gilt. In dem vorliegenden Beschluß verbietet der Richter des Handelsgerichts, der auch über die einstweilige Verfügung zu entscheiden hatte, die unerlaubte Wiedergabe und Abbildung einer urheberrechtlich geschützten Software auf einer Internetseite. Die Bedeutung dieses Urteils zeigt sich in ihrem ganzen Ausmaß, bringt man es mit der zuvor erwähnten bahnbrechenden Entscheidung in Zusammenhang. Auf zwei Fragen soll hier kurz eingegangen werden: die Vermögensrechte des Urhebers im Internet und die Strafordrohungen bei Verletzung dieser Rechte.

Was die Vermögensrechte angeht, wird es kaum erstaunen, daß der Richter auf die Verletzung des Wiedergaberechts erkennt. Die Lösung gilt nunmehr als entschieden und unbestreitbar: Die digitale Fixierung eines Werkes auf einer Webseite - im konkreten Fall handelte es sich um eine Software - ist eine Wiedergabe im Sinne unseres Urheberrechts. Die Verletzung des Wiedergaberechts, auf die im vorliegenden Fall abgestellt wird, bedarf dagegen der größeren Aufmerksamkeit. In der Tat enttäuschte die einstweilige Verfügung vom 14. August 1996 ein wenig, da sie kaum etwas über die Verletzung des Wiedergaberechts aussagte. Der Richter begnügte sich damit, auf eine „positive Ausstrahlungshandlung“ (*acte positif d'émission*) zu verweisen. Dabei geht es sehr wohl um das Wiedergaberecht, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Internet präsent ist. Tatsächlich wird das Werk einem Publikum mitgeteilt, das aus einer Vielzahl von Internet-Benutzern besteht, ohne daß die aktive oder passive Rolle desjenigen, der das Werk anbietet, die Frage, ob eine Fälschung vorliegt, beeinflussen kann.

Und schließlich ist die vorliegende Entscheidung nicht ohne Bedeutung für die Bestrafung der Urheberrechtsverletzungen im Internet. Selbst wenn der Begriff Fälschung nicht ausdrücklich in der Entscheidung verwendet wird, ganz genau darum geht es hier. An dieser Stelle sollte auch die aktive Rolle, die die Agentur zum Schutz von Programmen (*Agence pour la protection des programmes*) bei der Feststellung der Rechtsverletzungen spielt, erwähnt werden. Neben dem Rückgriff auf Zwangsgelder, die dazu dienen sollen, der Verletzung des Monopols ein Ende zu setzen, ist es interessant festzustellen, daß der Richter eine Art exemplarische Strafe verhängt, indem er eine Veröffentlichung im *Cyberspace* empfiehlt: Der Fälscher wird dazu verurteilt, einen Text auf der ersten Seite seines Servers zu veröffentlichen und auf seiner Webseite eine Hyperlink anzubieten, mit dem Interessenten Zugang zu den Webseiten der *Agence pour la protection des programmes* erhalten. Hier wird die Anwendung des Urheberrechts im Internet erläutert.

Handelsgericht (Tribunal de Commerce) Paris, Einstweilige Verfügung vom 3. März 1997 - SARL Ordinateur Presse ./.
SARL Accès et solutions Internet.

(Christophe Caron,
Légipresse,
ATER, Universität Paris XII)



KANADA: Veröffentlichung einer Studie zur Haftung für Inhalte, die im Internet kursieren

Auf Empfehlung des kanadischen Datenautobahn-Beirats (IHAC, *Information Highway Advisory Council*) hat die kanadische Regierung eine Studie zur Haftung von Eigentümern, Betreibern und Nutzern von *Bulletin Boards*, *Internet*- und *Usenet-Sites* in Auftrag gegeben. Die Studie wurde im Februar 1997 veröffentlicht und beschäftigt sich mit den rechtlichen Aspekten von Themen wie Obszönität, Kinderpornographie, Haßpropaganda, Warenzeichenverletzung, Verleumdung, Verletzung der Privatsphäre, Verbreitung von Falschinformationen, Geheimnisverrat, unlauterer Wettbewerb, Urheberrechtsverletzung und elektronischer Geschäftsverkehr.

Racicot, Michel, Mark S. Hayes, Alec R. Szibbo & Poerre Trudel, *"The Cyberspace is not a 'No Law Land'. A Study of the Issues of Liability for Content Circulating on the Internet"*, erstellt für Industry Canada, Februar 1997. Im Internet erhältlich unter <http://strategis.ic.gc.ca/nme> (englisch) bzw. <http://strategis.ic.gc.ca/nmd> (französisch), im Buchhandel unter ISBN 0-662-25489-9 (englisch) bzw. ISBN 0-662-81871-7 (französisch).

Europarat

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation vom 1.6.1997:

Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

Europäisches Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter

Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

In IRIS 1997-5: 7 veröffentlichten wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung aller europäischen Übereinkommen und anderer internationaler Verträge, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind.

Seitdem haben sich folgende Veränderungen vollzogen:

Bulgarien hat das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet (20. Mai 1997).

In der Slowakei ist dieses bereits am 1. Mai 1997 rechtskräftig geworden.

In der Tschechischen Republik und Italien trat das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 1. Juni 1997 in Kraft, in Portugal am 1. April 1997. Estland hat dieses Übereinkommen am 29. Mai 1997 ratifiziert, wodurch dieses dort am 1. September 1997 rechtskräftig wird. Island unterzeichnete dieses Übereinkommen am 30. Mai 1997 ohne Vorbehalt hinsichtlich der Ratifizierung, so daß es seine Wirksamkeit dort ebenfalls am 1. September 1997 erlangt.

Schließlich hat Deutschland am 18. April 1997 das Europäische Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks unterzeichnet.

(Isabel Schnitzer,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:

Rechtsprechung zur Auslegung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Die Diskussion über die Revision der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" von 1989 neigt sich ihrem Ende zu. Die Bedeutung der Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Anwendung der Richtlinie wird auch in Zukunft unvermindert bleiben, so daß es uns nützlich erschien, eine Übersicht zu bieten über die wichtigsten bisher ergangenen Entscheidungen und laufenden Verfahren. Neun der genannten Rechtssachen sind bereits entschieden worden, drei davon noch anhängig.

Die bereits ergangenen Urteile sind:

Rechtssache C-412/93, *Société d'Importation Édouard Leclerc-Siplec ./. TF1 Publicité S.A. & M6 Publicité S.A.* (siehe IRIS 1995-3: 5),

Rechtssache C-222/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstützt durch die Republik Frankreich ./. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (siehe IRIS 1996-10: 5),

Verbundene Rechtssachen C-320/94, C-328/94, C-337/94, C-338/94 und C-330/94, RTI und andere ./. *Ministero delle Poste e Telecomunicazioni* (siehe IRIS 1997-1: 7).

Zwei weitere Rechtssachen sind erst kürzlich entschieden worden. In der nächsten Ausgabe von IRIS werden wir ausführliche Berichte über diese Urteile veröffentlichen. Es handelt sich um:

Rechtssache C-14/96 vom 29. Mai 1997

In dieser Rechtssache wurden dem Gerichtshof Auslegungsfragen vorgelegt aus Anlaß einer Weigerung der belgischen Behörden, einem belgischen Kabelunternehmen die Erlaubnis zu erteilen, Kabelsendungen eines sich unter der Rechts-hoheit des Vereinigten Königreichs befindlichen Programmanbieters zu übertragen. Die Genehmigungsverweigerung erfolgte im Hinblick auf eine angebliche Unvereinbarkeit der in Rede stehenden Sendungen mit der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". Das Vorlageverfahren wirft ferner Fragen auf hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien für die Bestimmung des Staates, der die Rechts-hoheit über eine Fernseh-anstalt besitzt.

Rechtssache C-56/96 vom 5. Juni 1997

Auch hier mußte der Gerichtshof die für die Bestimmung der Rechts-hoheit über eine Fernseh-anstalt entscheidenden Kriterien definieren. Dem Verfahren liegt wiederum die Weigerung der belgischen Behörden zugrunde, die Übertragung von Programmen eines im Vereinigten Königreich niedergelassenen Fernsehsenders durch belgische Kabelunternehmen zu genehmigen. Die belgischen Behörden begründeten ihre Weigerung mit der Behauptung, die Fernseh-anstalt VT4 beabsichtige, die nationalen Vorschriften zu umgehen. VT4 hingegen berief sich auf Art. 2 der Richtlinie und brachte vor, daß die Ausnahme aus Gründen des "Allgemeinwohls" nicht greife, da diese nicht dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen eines Staates dienen dürfe.

Die noch anhängigen Verfahren sind:

Verbundene Rechtssachen C-34, C-35 und C-36/94, *Konsumentombudsmannen ./. De Agostini Svenska Förlag AB und TV-Shop i Sverige AB*

In diesen Vorabentscheidungsverfahren geht es um die Frage, ob die Anwendung einer verbraucher-schützenden staatlichen Regelung auf eine Werbesendung, die von einem Werbeunternehmen aus einem anderen Mitgliedsstaat ausgestrahlt wird, mit Art. 30, 59 des EG-Vertrages und den Bestimmungen der Richtlinie vereinbar ist. Ferner wird der Gerichtshof entscheiden müssen, inwiefern die genannten Gemeinschaftsvorschriften die Anwendung nationaler Vorschriften ausschließen, die an Kinder gerichtete Werbung verbieten.

(Isabel Schnitzer,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Union/Armenien - Georgien: Urheberrechtliche Bestimmungen im Interimsabkommen

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. April 1997 zwei bilaterale Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen genehmigt, die die Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, Euratom) mit Armenien und Georgien abgeschlossen haben. Die Abkommen haben jeweils Bestand bis zum Inkrafttreten der am 22. April unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsverträge zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits, Armenien und Georgien andererseits. In den Interimsabkommen (jeweils Artikel 15) verpflichten sich die beiden ehemaligen Staaten der UdSSR, den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum zu gewährleisten, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft unter anderem durch folgende Rechtsakte vorgesehen ist:

- Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen,
- Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung,
- Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte und
- Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten, Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums.

Für den Fall, daß Probleme auftreten sollten, die die Handelbedingungen beeinflussen, haben die Parteien vereinbart, unverzüglich Konsultationen abzuhalten, um für beide Seiten befriedigende Lösungen zu finden.

Die Abkommen enthalten jeweils einseitige Erklärungen von Armenien und Georgien über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Darin verpflichten sich die Staaten, dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendunternehmen (Rom 1961) beizutreten. Eine ebensolche Verpflichtung geht Armenien im Hinblick auf die Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971) ein, wohingegen Georgien als Vertragsstaat derselben die besondere Bedeutung der sich aus der Übereinkunft ergebenden Verpflichtungen bekräftigt.

**Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Armenien andererseits/
Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Georgien andererseits, ABl. EG vom 21.5.1997 Nr. L 129: 1- 41.**

(Isabel Schnitzer,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Binnenmarkt-Aktionsplan für Amsterdamer Ratssitzung verabschiedet

Am 4. Juni 1997 hat die Europäische Kommission einen Binnenmarkt-Aktionsplan verabschiedet, der – so der Stand bei Redaktionsschluß – der Amsterdamer Ratssitzung am 16. Juni 1997 vorgelegt werden sollte. In dem Aktionsplan legt die Kommission dar, welche Fortschritte bei den einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen bis zum 1. Januar 1999 realistisch erwartet werden können. Sie schlägt einen dreistufigen Ansatz vor.

Der Vorschlag der Kommission, eine Transparenzrichtlinie für Dienste der Informationsgesellschaft zu verabschieden zur Schaffung eines Systems für den Informationsaustausch und die administrative Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich künftiger nationaler Gesetze über Online-Dienste (siehe IRIS 1996-9: 3), fällt hier in die zweite Stufe. Hinsichtlich der Maßnahmen der zweiten Stufe werden das Europäische Parlament und der Rat aufgefordert, eine frühzeitige Verabschiedung der vorgelegten Vorschläge anzustreben.

Stufe 3 des Aktionsplans umfaßt Maßnahmen, für die noch keine Vorschläge vorliegen oder solche, in die noch viel Zeit investiert werden muß, bevor sie verabschiedet werden können. Unter diese Maßnahmen fällt die Vorlage durch die Kommission, eines Vorschlags für eine Richtlinie zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft in der zweiten Jahreshälfte 1997 (siehe IRIS 1997-1: 3 und IRIS 1995-8: 3). Außerdem ist für denselben Zeitraum ein Vorschlag für eine Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Zugangsberechtigungssystemen geplant (siehe S. 3 dieser IRIS - Ausgabe und IRIS 1996-3: 5).

Stufe 3 des Aktionsplans enthält Maßnahmen, für die bereits Vorschläge ausgearbeitet sind, z. B. Maßnahmen zur Beseitigung des steuerlichen Wettbewerbs zwischen den Staaten. Die Kommission ruft die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen steuerpolitischer Gruppen an möglichen Vereinbarungen über einen "Verhaltenskodex" mitzuwirken. Diese Frage ist von Bedeutung für die audiovisuelle Wirtschaft angesichts der Steuerparadiese für audiovisuelle Produktionen in Großbritannien, Irland und Luxemburg.

Aktionsplan für den Binnenmarkt, Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat, CSE (97) 1 final, Juni 1997. In englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

Nähere Informationen über die Auswirkungen steuerrechtlicher Fragen auf internationale Film-, Fernseh- und Multimedia-Produktionen sind dem Anhang 2 des von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle veröffentlichten Sonderberichts "Sozial- und steuerrechtliche Fragen bei internationalen Film-, Fernseh- und Multimedia-Produktionen" zu entnehmen. Dieser Bericht ist kostenlos in deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

National

RECHTSPRECHUNG

NIEDERLANDE: Oberster Gerichtshof definiert Recht auf Achtung der Privatsphäre im Falle nicht bestellter Porträts

Am 2. Mai 1997 hat der Oberste Gerichtshof der Niederlande (*Hoge Raad*) entschieden, daß die Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotos eines Tänzers, das während seines Auftritts auf einer homosexuellen Veranstaltung aufgenommen wurde, eine Verletzung seiner Privatsphäre darstellen kann.

Der Oberste Gerichtshof begründete seine Entscheidung auf Artikel 21, 30 und 35 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes (*Auteurswet*), wonach die dargestellte Person im Falle nicht bestellter Porträts ein berechtigtes Interesse daran hat, der Verwendung des Bildes für Werbezwecke zu widersprechen. Eine solche Verwendung führe zwangsläufig dazu, daß die Öffentlichkeit die dargestellte Person mit dem beworbenen Produkt bzw. der beworbenen Dienstleistung in Verbindung bringe. Daher müsse das Recht der dargestellten Person auf den Schutz ihrer Privatsphäre respektiert und gegen die kommerziellen Interessen abgewogen werden, die bei der Veröffentlichung eine Rolle spielen.

Nach Auffassung des Gerichts kann das Recht auf Achtung der Privatsphäre auch nicht mit dem Argument aufgehoben werden, daß der Auftritt, bei dem das in Rede stehende Foto entstanden ist, im Rahmen einer sehr spezifischen Veranstaltung (In diesem Fall eine ausschließlich homosexuelle Clubveranstaltung) stattgefunden hat. Der Oberste Gerichtshof hob damit die Vorentscheidung eines Berufungsgerichts auf, das die Annahme eines Verstoßes gegen das Recht auf Achtung der Privatsphäre mit der Begründung abgelehnt hatte, daß die Art der Werbung und ihr Rahmen (ein Magazin für Homosexuelle und Flugblätter, auf denen für homosexuelle Clubveranstaltungen geworben wurde) dem Zusammenhang, in dem der Auftritt stattgefunden habe, nicht fremd seien und daher kein Grund vorliege, um sich auf die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre der dargestellten Person zu berufen.

In dieser Hinsicht vertrat der Oberste Gerichtshof die Auffassung, daß das Vorliegen eines berechtigten Interesses, einer Veröffentlichung zu widersprechen, nicht von der tatsächlichen Feststellung abhängig gemacht werden könne, daß die Art der Veröffentlichung der Art des Auftritts entspreche.

Hoge Raad, 2. Mai 1997, Nr. 16.246. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Überprüfungen und Verbote von Wahlsendungen

Verschiedene Wahlsendungen zu den jüngsten britischen Parlamentswahlen sind mit dem Gesetz und den Sendern in Konflikt geraten. Mindestens zwei Parteien stellten 50 Kandidaten auf und erfüllten damit die Mindestvoraussetzungen, um Sendezeit für Wahlsendungen zu bekommen. Im ersten Fall errang die *Referendum Party* einen Teilerfolg vor dem *High Court*, der entschied, daß die *Independent Television Authority* die Vergabe von Sendezeitquoten, die von dem gemeinsamen, nicht gesetzlich verankerten Ausschuß von Parlamentariern und Sendern festgelegt worden waren, „allzu bereitwillig hingenommen“ habe. Das Gericht stimmte jedoch nicht der Behauptung zu, die *Referendum Party* sei diskriminiert worden.

Zeitungsberichten zufolge gab es Entscheidungen in drei weiteren Fällen, für die bisher keine Dokumente verfügbar sind. Im ersten dieser Fälle wollte die *Prolife Alliance* im Rahmen ihrer Wahlsendung einen Film zeigen, in dem Bilder verstümmelter Föten zu sehen sind. Die fünf terrestrischen Sender trafen sich und beschlossen, den Film mit verschwommenen Bildern der abgetriebenen Föten zu zeigen. Die *Prolife Alliance* wollte die Entscheidung der *BBC* jedoch gerichtlich aushebeln. Der Antrag wurde vom *High Court* abschlägig beschieden, da die *BBC* ihrer erklärten Politik folge. *Channel 4* zeigte den Film nach Mitternacht unverändert. Im Internet wurden Ausschnitte aus dem Film jedoch unter Umgehung der Sender angeboten. Im zweiten Fall klagte *Sinn Fein* in Nordirland vor dem *High Court* gegen die Entscheidung der *BBC*, zwei Sequenzen aus ihrer Wahlsendung herauszuschneiden. Das Gericht bestätigte jedoch die Aussage der *BBC*, daß es sich möglicherweise um Verleumdung gehandelt habe. Im dritten Fall weigerte sich *Channel 4*, eine Wahlsendung der *British Nationalist Party* zu senden, da diese gegen die Regeln der *ITC* verstoße (weil sie Menschen ohne deren Zustimmung zeige). *BBC* und *ITV* strahlten die Sendung jedoch aus.

(1) *Regina v. British Broadcasting Corporation and Independent Television Commission, Ex parte Referendum Party; the Queens Bench Divisional Court. The Independent Law Report*, 30. April 1997. Siehe auch *The Times, Law Report*, 29. April 1997, unter <http://www.the-times.co.uk> unter URL <http://www.the-times.co.uk/news/pages/resources/library1.n.html?1007000>.

Letzterer Bericht ist auch über den Dokumentendienst der Informationsstelle auf Englisch erhältlich.

(2) *The Times*, 28. April 1997 ELECTION 97: "Prolife website censored"

(2) *The Times*, 26. April 1997: ELECTION 97 "Sinn Fein TV broadcast cut"

(3) *The Times*, 26. April 1997: ELECTION 97 "BNP's election film is stopped"

(David Goldberg,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Rockband bleibt Beweis für Benachteiligung im Radio schuldig

Die Rockband Status Quo hat eine gerichtliche Überprüfung der *Playlist* von BBC *Radio One* mit der Begründung beantragt, daß sie dort gegenüber jüngeren Bands benachteiligt werde. Der *High Court* entschied, daß keine ausreichenden Beweise vorliegen, um auch nur einen Fall vertretbar nachzuweisen. Zudem sei auch ein privatrechtliches Verfahren angestrengt worden, so daß die gegen den öffentlichen Sender gerichtete Klage auf gerichtliche Überprüfung keinem nützlichen Zweck dienen könne. Der Antrag wurde daher abgelehnt.

R v. British Broadcasting Corporation ex parte Rossi (1997) Entertainment and Media Law Reports 71.

(Prof. Tony Prosser,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

DEUTSCHLAND: Oberlandesgericht Hamburg hat im Rechtsstreit Premiere gegen DF 1 entschieden

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg vom 15. Mai 1997 ist es zukünftig dem *Pay-TV* Sender DF 1 erlaubt, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Abonnement-Verträge abzuschließen. Mit dieser Entscheidung hat das Gericht eine von dem Unternehmen Premiere vor dem Landgericht Hamburg erwirkte einstweilige Verfügung im Berufungsverfahren mit sofortiger Wirkung rechtskräftig aufgehoben.

Die *Pay-TV* Firma Premiere hatte sich gegen eine bundesweite Verbreitung des Programmes von DF 1 über Satellit gewandt. Die Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom Januar dieses Jahres zugunsten von Premiere ging davon aus, daß das Unternehmen DF 1 nur über eine Lizenz der Bayerischen Landesmedienzentrale (BLM) verfügte, die nur zu einem Abonnementvertrieb in Bayern berechtigt. Mit dem Abschluß von Abonnementverträgen im übrigen Bundesgebiet wurde ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht (§ 1 UWG - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) gesehen.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts durfte DF 1 aufgrund der von der BLM erteilten Genehmigung davon ausgehen, bundesweit Programme ausstrahlen zu dürfen. Die Frage der tatsächlichen Rechtmäßigkeit der Genehmigung der BLM wurde vom Gericht nicht geprüft.

Ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht wurde nicht gesehen. Vor diesem Hintergrund hob das Oberlandesgericht die Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren auf, so daß DF 1 künftig bundesweit Abonnenten für den Satellitendirektempfang werben darf.

Urteil des OLG Hamburg Az.: 3 U 33/97 ; 406 O 222/96 vom 15.5.97, über den Dokumentendienst der Informationsstelle in deutscher Sprache erhältlich.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

GESETZGEBUNG

FRANKREICH: Finanzielle Unterstützung der Filmbranche

Laut Dekret Nr. 97-449 vom 29. April 1997 entscheidet der Generaldirektor des Nationalen Zentrums für Filmvorführung (*CNC - Centre national de la cinématographie*) nach Stellungnahme einer Kommission, der sogenannten „Kommission für die selektive finanzielle Unterstützung von Produktionen“ (*Commission du soutien financier sélectif à la production*) über die Vergabe von Vorschüssen. Diese Kommission setzt sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer künstlerischen, technischen und finanziellen Kompetenz ausgewählt wurden. Die Vorschüsse nach Fertigstellung werden bis zu einem durch das Dekret festgelegten Höchstbetrag und gegen Vorlage eines unterzeichneten Vertrags über den Verleih zur Vorführung des Films in den Kinos gewährt. Falls ein Vorschuß vor Fertigstellung gewährt wurde, kann der Generaldirektor des *CNC* nach Fertigstellung eine Prüfung des Films durch die erwähnte Kommission anordnen. Kommt die Kommission zu keinem positiven Urteil, kann der Generaldirektor des *CNC* die sofortige Rückzahlung des Vorschusses, ganz oder teilweise, verlangen. Die verschiedenen Rückzahlungsmöglichkeiten für die Produktionsgesellschaft werden erläutert. Im übrigen beschreibt das Dekret die Art von Werken, für die von den Filmproduzenten Finanzvorschüsse beantragt werden können.

Das Dekret Nr. 97-450 vom 29. April 1997 unterstreicht das Verfahren für die Vergabe von Vorschüssen und Zuschüssen an Verleihfirmen mit dem Ziel, den Verleih anspruchsvoller Filme französischen oder ausländischen Ursprungs, deren Vertrieb besonders schwierig ist, zu erleichtern.

Dekret Nr. 97-450 vom 29. April 1997 zur Änderung des Dekrets Nr. 59-733 vom 16. Juni 1959 betreffend die staatlichen Finanzbeihilfen an die Filmbranche und des Dekrets Nr. 59-1512 vom 30. Dezember 1959 betreffend die Anwendung der Vorschriften des zuvor erwähnten Dekrets vom 16. Juni 1959.

Dekret Nr. 97-450 vom 29. April 1997 betreffend die finanzielle Unterstützung des Verleihs von anspruchsvollen Spielfilmen französischen oder ausländischen Ursprungs.

Beide Dokumente sind in französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Laurence Giudicelli
Rechtsanwältin, Paris)



SCHWEDEN: Mehr Fernsehwerbung zur Hauptsendezeit

Das schwedische Parlament hat den Vorschlag der Regierung angenommen, im privaten Kommerzfernsehen den nach dem Radio- und Fernsehgesetz während der Hauptsendezeit zulässigen Anteil der Werbung zu erhöhen. Die Gesetzesänderung ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Regierung und TV4 über den Status von 16 lokalen Fernsehstationen, die unter der Lizenz und der redaktionellen Verantwortung von TV4 senden.

Auf der Grundlage des Radio- und Fernsehgesetzes wurde TV4 als Schwedens einziger terrestrischer privater Kommerzfernsehsender von der Regierung lizenziert. Bis zum 1. Januar 1997 war der Sender verpflichtet, an verschiedenen Orten des Landes Redaktionsbüros und -mitarbeiter zu unterhalten. (Diese Verpflichtung erfüllte TV4 durch die Einrichtung von 16 privaten Lokalfernsehstationen – siehe IRIS 1997-2: 12.) Viele der 16 Lokalsender arbeiteten mit Verlust, und da die Verpflichtung nach der neuen Lizenz nicht mehr besteht, wollte TV4 einige der Stationen schließen.

Ungeachtet des Wortlauts der Lizenz glaubt die Regierung jedoch, daß TV4 Verantwortung für die Dezentralisierung seines Programms trägt. Um TV4 für die wirtschaftlichen Verluste zu entschädigen, schloß die Regierung einen Kompromiß mit dem Sender. Sie verpflichtet sich, das Radio- und Fernsehgesetz dahingehend zu ändern, daß TV4 während der Hauptsendezeit mehr Werbung ausstrahlen kann. Die Einnahmen des Senders aus dieser Quelle sprudeln dadurch etwas üppiger. Die Zunahme der Gesamtwerbezeit kommt somit allen privaten Kommerzfernsehsendern in Schweden zugute.

Rundfunk- und Fernsehgesetz 1996/97, SFS 1997:335, rechtskräftig am 1. Juli 1997;
Regierungsbeschluß über die Änderung der Lizenz für TV4, Ku 97/2395/RTV.
In schwedischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström,
TV4 AB, Stockholm)

WEISSRUßLAND: Werbegesetz verabschiedet

Ein neues Gesetz zur Werbung, das fünf Kapitel und 25 Artikel enthält, ist vom weißrussischen Parlament, dem Obersten Sowjet, verabschiedet worden und mit der Unterzeichnung durch Präsident Lukaschenko in Kraft getreten. Werbung ist in Weißrußland nach Artikel 4 dieses Gesetzes in weißrussischer und/oder russischer Sprache möglich. In anderen Staaten der ehemaligen UdSSR ist Werbung in russischer Sprache dagegen nicht zulässig.

Während der Übertragungen offizieller Veranstaltungen, Kindersendungen und religiöser Programme sind keine Werbeunterbrechungen erlaubt. Die typischen Abstände zwischen den Spots dürfen nach Artikel 9 nicht weniger als 15 Minuten betragen. Als Nachrichten getarnte Werbung ist untersagt.

Das Gesetz führt spezielle Einschränkungen bestimmter Arten von Werbung in den Massenmedien ein (Artikel 14-15). So bedarf Werbung für Arzneimittel und Behandlungsmethoden der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsministeriums und Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel ist gänzlich verboten. Für Alkohol- und Tabakprodukte als solche darf im Radio und im Fernsehen ebenfalls nicht geworben werden. Erlaubt sind dagegen *Product Placement* und das Zeigen von Warenzeichen von Alkohol- und Tabakprodukten. In der Werbung für Finanz-, Bank-, Versicherungs- und Investmentdienstleistungen ist es nicht zulässig, deren Effektivität (Profitabilität) zu garantieren. Die staatliche Kontrolle über die Werbung wird vom Ministerium für Unternehmen und Investitionen wahrgenommen. Es kann Werbeagenturen verwarnen, die Einstellung konkreter Werbemaßnahmen anordnen und im Falle möglicher Gesetzesverstöße ist es klageberechtigt und kann den Staatsanwalt einschalten. Gegen Entscheidungen des Ministeriums kann Berufung eingelegt werden (Artikel 23).

Zakon Respubliki Belarus "O reklame", erschienen in weißrussischer Sprache am 21. Februar 1997 in der Tageszeitung *Zvyazda* und in russischer Sprache in *Zhurnalistika i pravo*, April 1997. In beiden Sprachen über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter,
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

ÖSTERREICH: Entwürfe zur Umsetzung der EG-Datenbank-Richtlinie vorgelegt

Im Mai hat das österreichische Bundesministerium für Justiz zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EWG vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ins österreichische Recht dienen. Es handelt sich um den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997), und um den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Datenbankrecht (Datenbankrechtsgesetz); beide Entwürfe sind mit umfangreichen Erläuterungen versehen.

Bis 14. Juli 1997 besteht die Möglichkeit, im Rahmen des sogenannten Begutachtungsverfahrens zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Danach werden die (allenfalls überarbeiteten) Entwürfe voraussichtlich von der Bundesregierung als Gesetzesvorschläge dem Parlament vorgelegt.

Das zentrale Schutzrecht *sui generis* ist zwar seiner Natur nach als ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht zu qualifizieren, soll aber wegen des großen Umfanges der Regelung nicht unter seinesgleichen (also im II. Hauptstück des österreichischen Urheberrechtsgesetzes), sondern in einem eigenen, neuen Gesetz geregelt werden. Um Bezugnahmen auf das neue Schutzrecht zu erleichtern, schlägt das Justizministerium vor, dieses Recht als "Datenbankrecht" und das geplante Gesetz dementsprechend als "Datenbankrechtsgesetz" zu bezeichnen.

Grundsätzlich lehnt sich der Entwurf (im Interesse einer EG-weit möglichst einheitlichen Ausgestaltung des Datenbankrechtes) eng an den Wortlaut der Richtlinie an; andererseits gibt es ein paar Punkte, wo der Ministerialentwurf bewußt eigene Wege geht: Zum Beispiel werden die bescheidenen Vorgaben des Art. 10 Abs. 3 der Datenbank-Richtlinie - systematisch gerechtfertigt! - zu einer eigenen Bestimmung betreffend Bearbeitungen geschützter Datenbanken ausgebaut, die an die entsprechende Regelung des Urheberrechtsgesetzes erinnert.

Damit ist der Bogen zum urheberrechtlichen Gehalt der Datenbank-Richtlinie geschlagen: Jene Bestimmungen sollen nicht als *lex fugitiva* in das Datenbankrechtsgesetz aufgenommen, sondern durch eine kleine Novelle ins Urheberrechtsgesetz eingearbeitet werden.

Zunächst geht es um die Klarstellung, daß Datenbanken Sammlungen im Sinn des § 6 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes sind und daher unter der dort genannten Voraussetzung auch urheberrechtlichen Schutz als Sammelwerke genießen.

Im übrigen soll im Anschluß an den Abschnitt über Computerprogramme ein eigener Abschnitt mit Sondervorschriften für Datenbanken eingefügt werden. Im wesentlichen begnügt sich der Entwurf damit, dem Urheber das ausschließliche "Wiedergabe-, Vorführungs- und Aufführungsrecht" zuzusprechen, elektronische Datenbanken von der freien Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auszunehmen und einen zwingenden Schutz des berechtigten Nutzers vorzusehen; ansonsten wird die bestehende Rechtslage als richtlinienkonform erachtet.

Die weite Definition des Begriffs "Datenbank" und der technische Fortschritt (Stichwort *Video on demand*) machen die Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zu einem auch für die Audiovisionswirtschaft wichtigen rechtlichen Rahmen.

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997 - UrhG-Nov 1997); Entwurf des Bundesgesetzes über das Datenbankrecht. (Datenbankrechtsgesetz - DBG). In deutscher Sprache unter URL http://www.netlaw.at/E_UrhG-Nov_1997.html beziehungsweise http://www.netlaw.at/E_DBG.html oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Albrecht Haller,
Universität Wien)

DEUTSCHLAND: Entwurf eines Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz beschlossen

Am 21. Mai 1997 hat das Bundeskabinett in Deutschland den Entwurf eines Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz, der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation vorgelegt worden ist, beschlossen und damit das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Mit dem Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz wird die Basis für die Errichtung einer Regulierungsbehörde geschaffen, die gemäß dem am 1. August 1996 in Kraft getretenen neuen deutschen Telekommunikationsgesetz (TKG) zum 1. Januar 1998 errichtet werden soll. Das TKG enthält den ordnungspolitischen Rahmen für die Liberalisierung des deutschen Telekommunikationsmarktes ab dem 1. Januar 1998 (wir berichteten in IRIS 1996-7: 9).

Bis zum 31. Dezember 1997 werden gemäß § 98 TKG die der Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

Das Begleitgesetz enthält personelle und organisatorische Regelungen für die Regulierungsbehörde, die als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft errichtet werden soll. Das bisherige Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) soll dabei in die Regulierungsbehörde integriert werden, für die Leitung der Behörde ist ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis vorgesehen.

Darüber hinaus sieht das Begleitgesetz Regelungen zur Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) und deren Wettbewerber vor. Ferner wird der durch die Liberalisierung notwendige gesetzliche Handlungsbedarf bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs umgesetzt. Künftig muß jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ermöglichen.

Telekommunikationsgesetz und Entwurf eines Begleitgesetzes. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. Das Telekommunikationsgesetz liegt jetzt auch in einer englischen Fassung vor.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



DEUTSCHLAND: SWR-Staatsvertrag mit einer Änderung unterzeichnet

Die Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben am 31. Mai 1997 den Mitte April paraphierten Staatsvertrag über den neuen Südwestrundfunk (*siehe* IRIS 1997-5: 14) unterzeichnet. Dabei verständigten sie sich auf eine Änderung im Staatsvertragsentwurf: Es sollen nun in allen Hörfunkprogrammen (d. h. sowohl in den beiden länderübergreifenden Gemeinschafts- als auch in den einzelnen Landesprogrammen) des künftigen SWR "regionale und landesbezogene Fenster" zulässig sein. Bei der Entscheidung über Fensterprogramme wird die künftige Anstalt allerdings das Interesse an der Schaffung einer länderübergreifenden programmlichen Identität der Gesamtanstalt im Auge zu behalten haben.

In den vergangenen Wochen ließ sich neben Zustimmung zu dem Vertragswerk auch Kritik vernehmen, u. a. von seiten der Organe von SWF (Südwestfunk) und SDR (Süddeutscher Rundfunk). Bemängelt wurden vor allem die mögliche Verletzung der Programmautonomie und der nicht geringe Anteil an Staatsmacht in den Aufsichtsgremien der künftigen Anstalt.

Im Staatsvertrag ist vorgesehen, daß sich unter den 74 Mitgliedern des SWR-Rundfunkrats insgesamt 12 Landtags- und vier Regierungsvertreter aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz befinden sollen. Unter den 15 SWR-Verwaltungsratsmitgliedern werden vier Landtags- und drei Regierungsvertreter sein. Zum Teil wird bezweifelt, daß dies noch dem Gebot eines staatsfernen Rundfunks entspricht.

Verfassungsrechtlich problematisch könnte der SWR-Staatsvertrag auch im Hinblick auf die programmatische Entwicklungsgarantie sein, da über die Zahl der künftigen Radioprogramme und deren Struktur im Staatsvertragsentwurf schon detaillierte Regelungen gemacht wurden. Andererseits finden sich z. B. im ZDF- und im Deutschlandradio-Staatsvertrag ähnliche Vorgaben zur Zahl der Programme bzw. Umschreibungen von deren Inhalt. Die Ministerpräsidenten halten den ausgehandelten Vertrag insgesamt für verfassungsrechtlich nicht mit Aussicht auf Erfolg angreifbar.

Der Staatsvertrag soll zum 1. Januar 1998 in Kraft treten. Vorgesehen ist, daß nach einer Gründungs- und Überleitungsphase von neun Monaten die Programmträgerschaft von SDR/SWF auf die neue Anstalt übergeht; als Sendebeginn für den SWR ist somit der 1. Oktober 1998 avisiert. Jedoch muß der Staatsvertrag zunächst - wie in IRIS 1997-5: 14 bemerkt - die Verfahren der Zustimmungsgesetzgebung in den Ländern durchlaufen.

Informationen zum SWR-Staatsvertrag sind in deutscher Sprache abzurufen unter http://www.stk.rpl.de/presse/pre_aktuell.html (Ministerpräsidenten unterzeichnen SWR-Staatsvertrag) sowie unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/Aktuelles/StaMi/19970513.19970613.1.html> (Änderungen im SWR-Staatsvertrag).

(Britta Niere,
Juristische Fakultät der Universität Hamburg)

FRANKREICH: Bedingungen für die Produktion, die Programmgestaltung und die Ausstrahlung von Sendungen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf für die bevorstehenden Parlamentswahlen

Mit den beiden Entscheidungen vom 7. und 24. Mai 1997, die im Hinblick auf die Parlamentswahlen am 25. Mai und 1. Juni 1997 verabschiedet wurden, hat die Oberste Medienbehörde CSA die von den nationalen Programmgesellschaften in das Programm aufgenommenen und ausgestrahlten Arten von Sendungen, die Dauer dieser Sendungen, ihre geplante Sendezeit und die Bedingungen für die Wiederholung dieser Sendungen geregelt. So heißt es in der zweiten Entscheidung der Behörde:

„Die Ausstrahlung kurzer Wahlkampfsendungen erfolgt zeitgleich gegen 7 Uhr auf France 2 und France 3. Diese Sendungen werden am selben Tag auf beiden Sendern wiederholt, und zwar zeitgleich unmittelbar nach den 20-Uhr-Fernsehnachrichten von France 2.“ „Auf France 2 und France 3 werden lange Sendungen zeitgleich gegen 10.40 Uhr in das Programm aufgenommen.“ Die *Société française de production* ist für die ausführende Produktion der Sendungen des offiziellen Wahlkampfs zuständig. Die im Fernsehen übertragenen Sendungen können auf Wunsch der politischen Organisationen aus folgenden Elementen zusammengesetzt sein: im Studio aufgezeichnete Elemente; bei Außenaufnahmen gedrehte Elemente; von der politischen Organisation zur Verfügung gestellte Video- oder Tondokumente; Elemente, die mit Hilfe eines graphischen Systems hergestellt wurden. Die Medienbehörde regelt ebenfalls die Bedingungen für die Aufzeichnung und Produktion von Hörfunksendungen durch die politischen Organisationen.

Entscheidung Nr. 97-127 vom 7. Mai 1997 betreffend die Bedingungen für die Produktion, die Programmgestaltung und die Ausstrahlung von Sendungen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf für die bevorstehenden Parlamentswahlen am 25. Mai und 1. Juni 1997.

Entscheidung Nr. 97-172 vom 24. Mai 1997 zur Änderung der Entscheidung Nr. 97-127 vom 7. Mai 1997 betreffend die Bedingungen für die Produktion, die Programmgestaltung und die Ausstrahlung von Sendungen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf für die bevorstehenden Parlamentswahlen am 25. Mai und 1. Juni 1997.

(Laurence Giudicelli,
Rechtsanwältin, Paris)



RUMÄNIEN: Nationaler Audiovisueller Rat verlängert die Dauer der vorgeschriebenen Ausstrahlung von Lokalsendungen für die angeschlossenen Rundfunkstationen

Mit der letzten Entscheidung des nationalen AV-Rates werden die Bedingungen und das Sendeverfahren für AV-Programme der angeschlossenen Rundfunkstationen geändert.

Artikel 1 der Entscheidung zur Änderung einer früheren Entscheidung des Rates sieht im ersten Absatz vor, daß der Beitrittsvertrag erst nach Genehmigung der Sendepäne wirksam wird.

Im zweiten Absatz des Artikels 1 wird die Sendezeit von Lokalprogrammen auf mindestens drei Stunden täglich für den Rundfunk und auf mindestens zwei Stunden täglich für das Fernsehen verlängert. Lokalsendungen müssen in der Zeit von 6.00-9.00 und 18.00-23.00 ausgestrahlt werden.

Artikel 2 der Entscheidung führt eine Frist von mindestens 45 Tagen ein betreffend den Ablauf der Geltungsdauer des Beitrittsvertrags. Die angeschlossenen Sender sind verpflichtet, innerhalb dieser Frist entweder den Vertrag zu erneuern oder, falls auf das Statut eines angeschlossenen Senders verzichtet wird, neue Sendepäne vorzulegen.

Nationaler Audiovisueller Rat, Entscheidung Nr. 34 vom 3. April 1997 zur Änderung der Bedingungen und des Sendeverfahrens für audiovisuelle Programme der angeschlossenen Rundfunkstationen, die in der Entscheidung Nr. 164 vom 5. Dezember 1995 festgelegt wurden. In rumänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Constanța Moiescu,
Generaldirektorin des rumänischen Amtes für Urheberrecht)

SCHWEDEN: Einspeisungsverpflichtung für norwegische und dänische Fernsehkanäle

Vor kurzem erschien ein Bericht des schwedischen Parlaments, in dem vorgeschlagen wird, daß je ein öffentlicher Kanal aus Norwegen und Dänemark über schwedische Kabelnetze verbreitet werden soll. Eine entsprechende Einspeisungsverpflichtung besteht zur Zeit nur für die schwedischen Sender SVT1, SVT2 und TV4. In Schweden haben 54 Prozent der Bevölkerung Zugang zu Kabelnetzen. Unter den vier größten Kabelbetreibern auf dem Markt hat das schwedische Telekommunikationsunternehmen Telia die meisten Abonnenten. Das dänische Fernsehen kann von 12 Prozent und das norwegische von 5 Prozent der schwedischen Bevölkerung empfangen werden. Dem Bericht zufolge bestehen zur Zeit keine technischen Hindernisse für die Verbreitung von zwei zusätzlichen Kanälen aus Nachbarländern. Die Kabelbetreiber wehren sich jedoch gegen die Einspeisungsverpflichtung für zwei weitere Kanäle, weil der Platz in ihren Netzen begrenzt sei und nordische Kanäle vom kommerziellen Standpunkt her nicht interessant genug seien, um ihre Aufnahme in das Grundangebot zu rechtfertigen.

SOU 1997: 68, Grannlands-TV i kabelnät. In schwedischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström,
TV4 AB, Stockholm)

SCHWEDEN: Zwei Berichte zur Meinungsfreiheit

In Schweden sind zwei Berichte zum Recht der freien Meinungsäußerung und seinem möglichen Mißbrauch erschienen.

Der eine Bericht schlägt vor, die Regeln zur freien Meinungsäußerung sollten auch auf die neuen Medien angewendet werden. Sie sollten für alle Äußerungen gelten, die allgemein als „technische Aufzeichnungen“ bezeichnet werden.

Der andere Bericht beschäftigt sich mit dem Thema Kinderpornographie und schlägt vor, Kinderpornographie als Straftat einzustufen. Das Herstellen, übertragen, Lizenzieren oder Zeigen von Kinderpornographie sollte strafrechtlich verboten sein, und auch der Kauf und der bloße Besitz sollten als Straftat gelten.

Die Definition des Begriffs „Kinder“ in diesem Bericht entspricht der UN-Kinderrechtskonvention, nach der eine Person unter 18 Jahren als Kind gilt. Außerdem wird in dem Bericht vorgeschlagen, daß eine Person auch als Kind gelten kann, wenn sie das Alter der Pubertät schon überschritten hat (unabhängig vom tatsächlichen Alter).

SOU 1997:29, The Question of Child Pornography. SOU 1997:49, Constitutional Protection of New Media. Die Berichte sind erhältlich über: FRITZES, S-106 47 Stockholm; Tel.: + 46 8 6909190, Fax: +46 8 6909191.

(Helene Hillerström,
TV4 AB, Stockholm)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierung kündigt Überprüfung der Liste der Veranstaltungen an, die nicht ausschließlich im Abonnementfernsehen oder Pay-per-view übertragen werden dürfen

Im Rahmen des Rundfunkgesetzes von 1996 hat der Minister eine Liste mit wichtigen Veranstaltungen (*listed events*) festgelegt, die ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde nicht ausschließlich im Abonnementfernsehen oder *Pay-per-view* übertragen werden dürfen. In letzter Zeit gab es einen gewissen politischen Druck mit dem Ziel, diese Liste auszuweiten. Zur Zeit sind folgende Veranstaltungen von der Liste erfaßt: Fußballpokalfinale, schottisches Fußballpokalfinale, Fußball-WM-Finale, die Pferderennen Derby und *Grand National*, die Olympischen Spiele, das Tennis-Finalwochenende in Wimbledon und die Cricket-Testspiele, an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist.

Am 19. Mai 1997 kündigte der Staatssekretär im Kulturministerium eine Überprüfung der Liste an, "um sicherzustellen, daß möglichst viele Menschen die Veranstaltungen sehen können, die sie sehen wollen". In der Presse wurde vorgeschlagen, daß die Golfveranstaltung *Ryder Cup* hinzukommen könnte, ebenso Radioübertragungen und Zusammenfassungen der Veranstaltungen, die zur Zeit nur auf den *Pay-TV*-Kanälen zu sehen sind.

House of Commons Hansard, 19. Mai 1997, cols 364-5.

(Prof. Tony Prosser,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

Neuigkeiten

UNESCO: Gründung einer internationalen Clearingstelle für Kinder und Gewalt auf dem Bildschirm

Das *Nordic Information Center for Media and Communication Research* (Nordicom) hat eine internationale Clearingstelle für Kinder und Gewalt auf dem Bildschirm eingerichtet, die von der schwedischen Regierung und von der UNESCO finanziell unterstützt wird.

Ziel der Clearingstelle ist die Unterrichtung von Forschern, Politikern, Medienfachleuten, Lehrern, Freiwilligenorganisationen und interessierten Privatleuten über

- Forschungsergebnisse zum Thema Kinder und Mediengewalt,
- den Zugang von Kindern zu Massenmedien und ihre Mediennutzung,
- Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Kinder und Medien,
- positive Alternativen zu Mediengewalt und
- Maßnahmen und Aktivitäten zur Begrenzung unnötiger Gewalt in Fernsehen, Filmen und interaktiven Medien.

Die Clearingstelle gibt ein Jahrbuch heraus, das u.a. wissenschaftliche Artikel, Zusammenfassungen laufender Forschungsarbeiten, Statistiken und Übersichten über Maßnahmen und Gesetze enthält. Außerdem wird ein Infoblatt herausgegeben.

UNESCO International Clearinghouse on Children and Violence on the Screen at the Nordic Information Center for Media and Communication Research. Kontaktadresse: *Nordicom, Göteborg University, Sprängkullsgatan 21, S-411 23 Göteborg*, Tel. +46 31 7731000, Fax +46 31 7734655, E-Mail nordicom@img.gu.se.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regulierung und Wertewandel

Die neue Kommission für Rundfunkrichtlinien (*Broadcasting Standards Commission*) hat ihren ersten Forschungsbericht veröffentlicht. Die neue Behörde war aufgrund des Rundfunkgesetzes von 1996 am 1. April 1997 aus der Fusion des Rates für Rundfunkrichtlinien (*Broadcasting Standards Council*) und der Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des Rundfunks (*Broadcasting Complaints Commission*) hervorgegangen.

Die Studie beschäftigt sich mit der Auffassung der Öffentlichkeit zur Medienregulierung in einem sich wandelnden sozialen Klima. Sie wurde von der Kommission im Rahmen einer breiteren Konsultation zu ihrer neuen Aufgabe, Standards und Fairneß im Rundfunkbereich zu verbinden, durchgeführt. Die Untersuchung stützte sich auf zwei nationale Umfragen und 14 Schwerpunktgruppen und geht auch auf die Frage des Schutzes der Privatsphäre ein.

Die Befragten bemühten sich generell um Toleranz, sprachen sich aber dennoch für ein Management der Kultur durch Regulierung aus. Drei von vier Befragten waren eher um das Gemeinwohl als um das Wohl des einzelnen besorgt (Seite 101).

Zur Wirkung der Medien herrschte die Meinung vor, daß ihr Einfluß besonders auf Kinder zunimmt. Dies sei jedoch nicht der Hauptgrund für die Gewalt in der Gesellschaft. Arbeitslosigkeit und persönlicher Hintergrund wurden hier für wichtiger gehalten (Seite 108). Die meisten Befragten würden kein Programm ausstrahlen, das von "Experten" für schädlich gehalten wird, wohl aber ein anstößig wirkendes Programm, wenn es abgemildert wird oder wenn eine Warnung vorausgeschickt wird (Seite 120/121).

Die Antworten zeigen, daß die Befragten ein Recht auf den Schutz der Privatsphäre sehen, das jedoch verspielt werden kann. Wenn sie mit konkreten Szenarien konfrontiert wurden, arbeiteten die Befragten in allen Studien hierarchische Abstufungen für den Schutz verschiedener Gruppen heraus. Die meisten waren sich einig, daß Jugendliche, Verbrechenopfer, Kranke und Unschuldige einen hohen Schutz vor Verletzungen ihrer Privatsphäre durch Fernsehprogrammhersteller verdienen. Hingegen hätten Kriminelle wie Ladendiebe, Drogenhändler und Vergewaltiger ihre Rechte verspielt. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wurden abhängig von ihren Taten eingeschränkte Rechte zugestanden (Seite 87/93).

Research Working Paper 1: Regulating for Changing Values. The Broadcasting Standards Commission, Mai 1997, *The Broadcasting Standards Commission, 7 The Sanctuary, London SW1P 3JS*, Tel. +44 171 233 0544, Fax +44 171 233 0397.

(Stefaan Verhulst,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC Veröffentlicht Prüfungsergebnisse

Das Rundfunkgesetz von 1990 stellt die Grundlage dar für die spezifischen Programm- und sonstigen Anforderungen an die 18 terrestrischen Fernsehlicenzen, die die *Independent Television Commission (ITC)* vergeben hat: die 15 regionalen *ITV*-Lizenznehmer (*Channel 3*), *GMTV* (Frühstücksfernsehen), *Channel 4* und *Public Teletext*. Die *ITC* hat die Aufgabe, alljährlich zu prüfen, ob die Lizenznehmer gegen diese Lizenzbedingungen verstoßen haben. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat die *ITC* jetzt ihre Prüfungsergebnisse für 1996 veröffentlicht.

Teletext erhielt ein gutes Zeugnis, und *GMTV* wurde zur Beseitigung der im Vorgängerbericht geäußerten Klagen beglückwünscht. *ITV* und *Channel 4* schnitten befriedigend ab, mußten jedoch beide auch Kritik wegen einiger Mängel einstecken. *ITV* wurde vorgeworfen, das Programmspektrum eingeengt zu haben. Die *ITC* ist besorgt über die abnehmende Vielfalt des Programms durch ein verstärktes Angebot an Fernsehspielen, Spielfilmen und Unterhaltung bei entsprechendem rückläufigem Anteil an Dokumentationen, Kunstsendungen und Kinderfilmen. Das Angebot an Dokumentarbeiträgen fiel gegenüber 1995 um ein Drittel, von 60 auf 40 Minuten pro Woche. Die Kunstprogramme gingen im Berichtszeitraum von 33 auf 31 Minuten zurück, die Kinderfilme von 76 auf 70 Minuten. Die *ITC* kam daher zu folgendem Ergebnis: „Die Stärke des ständigen *ITV*-Engagements für regelmäßige Dokumentationen und Kunstsendungen, das in den Lizenzanträgen klar festgelegt ist, scheint mittlerweile fraglich.“ Die *ITC* hat *ITV* aufgefordert, die Situation in diesem Jahr zu korrigieren. Lob erhielt *ITV* als Netz jedoch für die erhebliche Reduzierung der Gewalt in den Frühabendprogrammen. Insgesamt ging die Gewalt auf *ITV* auf weniger als 1 % der Sendezeit zurück.

Auch im Programm von *Channel 4* wurden einige Fehler bemängelt. So stieg z.B. der Anteil der Wiederholungen – in Spitzenzeiten besonders stark und insgesamt um 1 %. Die *ITC* ist der Auffassung, daß eine erhebliche Reduzierung des Anteils an Wiederholungen ein vorrangiges Ziel sein muß, nachdem nun zusätzliche Mittel verfügbar sind. Außerdem fordert sie mehr Programme, die die regionale Vielfalt Großbritanniens widerspiegeln. 1996 wurden 78 % des Programms bei Londoner Produzenten in Auftrag gegeben.

1996 Performance Reviews. London: ITC, 22. April 1997
Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB. Tel. +44 171 306 7743, Fax +44 171 306 7738,
E-Mail 100731.3515@compuserve.com

(Stefaan Verhulst,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

DEUTSCHLAND: Einigung über Kabelzukunft

Um über die Zukunft des Kabelfernsehens zu beschließen, lud Telekom-Chef Ron Sommer am 20. Mai 1997 50 Spitzenvertreter aus Politik und Medien zu einem "runden Tisch" ein.

Diesem Treffen gingen langwierige Streitigkeiten über die Kabelbelegung voraus (wir berichteten in IRIS 1997-3: 14). Die Telekom, die ein Beinahe-Monopol über das deutsche Kabelnetz hat, kündigte an, in Zukunft nicht mehr lediglich als Transporteur der Programme, sondern auch als Programmhändler tätig werden zu wollen. So will sie die Abonnenten des digitalen Fernsehens selbst betreuen, zum Teil Programmpakete zusammenstellen und verkaufen und die dafür notwendige Entschlüsselungstechnik betreiben. Darüber hinaus möchte die Telekom bei einem größeren Ausbau des Kabelnetzes für das herkömmliche Fernsehen mitreden, welchen Sendern sie die zusätzlichen Kanäle gibt und welchen nicht. Die Vergabe ist bisher allein Sache der Landesmedienanstalten, weshalb die Bundesländer die Gesetze ändern müßten, um den Wünschen der Telekom nachzukommen.

Die Runde einigte sich darauf, sich innerhalb der nächsten vier bis acht Wochen auf die Technik und die Gesetze für das neue Digital-TV zu verständigen. Bei der Internationalen Funkausstellung Ende August in Berlin will die Telekom mit dem Digital-TV starten.

Außerdem will die Telekom innerhalb der nächsten drei Wochen den Fernsehsendern und Konzernen ein "Tarifsystem" für die digitale Übertragung ihrer Programme im Kabel vorlegen.

(Valentina Becker
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat sich konstituiert

Am Donnerstag, den 15. Mai 1997, hat sich in Potsdam, ihrem künftigen Geschäftssitz, die gemäß § 35 Rundfunkstaatsvertrag zu bildende Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) konstituiert. Die Kommission überprüft vor und nach der Zulassung die Einhaltung der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt (wir berichteten in IRIS 1996-4: 9).

Zum KEK-Präsidenten gewählt wurde Reimut Jochimsen, der Präsident der Landesbankzentrale Nordrhein-Westfalens. Zu den sechs von den Ministerpräsidenten für fünf Jahre benannten KEK-Mitgliedern gehören außerdem der Anwalt Hans Dieter Lübbert, der Rechtswissenschaftler Friedrich Kübler, der Jurist Peter Lerche, der Wettbewerbsrechtler Ernst-Joachim Mestmäcker und der Kartellexperte K. Peter Mailänder.

Ihr Haushaltsbudget erhält die KEK aus dem zweiprozentigen Anteil der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren, der den Landesmedienanstalten zusteht.

Direkt zu Beginn ihrer Tätigkeit liegen der KEK bereits eine Reihe von Anträgen vor. So hat die KEK Gesellschafterverträge bei PRO Sieben, RTL und DSF zu überprüfen sowie über eine Fensterregelungsaufgabe für Sat 1 und die bundesweite Zulassung der Digital-Plattform DF 1 zu entscheiden.

(Valentina Becker
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: Einschränkung der Alkoholwerbung im Fernsehen

Der Bundesgesundheitsminister strebt an, daß im Rahmen der Übertragung von Sportsendungen im Fernsehen keine Werbung für alkoholische Getränke mehr gezeigt wird. Der durch die Bewerbung von Bier und anderen Getränken hergestellte Zusammenhang zwischen Spitzensport und dem Genuß von Alkoholika sei in Anbetracht von annähernd zweieinhalb Millionen Alkoholkranken in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu verantworten. Erreicht werden soll dieses Ziel in einem konstruktiven Dialog mit den Intendanten der beteiligten Fernsehsender. Im Vordergrund stehe dabei nicht etwa ein umfassendes Verbot, sondern vielmehr eine Regelung, die auf freiwilliger Basis getroffen werde. Ziel ist es, zu einer Situation zu gelangen, die derjenigen der Werbung für Tabak und Zigaretten vergleichbar sei. Es sei beispielsweise daran zu denken, daß nur zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Sendungen aufgrund einer freiwilligen Selbstbeschränkung auf die Werbung für alkoholische Produkte verzichtet werde.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)

SLOWENIEN: Vorschlag zur Änderung der Mediengesetzgebung

Der Wunsch zur Anregung der einheimischen Produktion, neue Eigentumsverhältnisse im Kommerzfernsehmarkt und das Fehlen verfügbarer Sanktionen, mit denen die Regulierungsbehörden ihre Kompetenzen ausüben könnten, haben den slowenischen Rundfunkrat als Aufsichtsbehörde im Bereich der kommerziellen audiovisuellen Medien veranlaßt, die bestehende Mediengesetzgebung zu überdenken (siehe IRIS 1995-1: 12).

Zu drei Themen hat der Rat Änderungen vorbereitet, für die das weitere Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden soll: die Festlegung verschiedener Programmquoten, die Gewährleistung einer erfolgreicher Antimonopol-Gesetzgebung und verschiedene Sanktionen für Gesetzesverstöße durch die Übertragung bestimmter Kompetenzen auf den Rat.

Hinsichtlich der Fernsehprogramme schlägt der Rat die Erhöhung des geforderten Eigenproduktionsanteils von 10 auf 20 Prozent der täglichen Sendezeit vor. Die Hälfte davon soll auf Informations-, Bildungs- und Kultursendungen entfallen. Mit europäischen Produktionen sollen mindestens 55 Prozent der Sendezeit bestritten werden. Die Quote für die Eigenproduktionen soll binnen eines Jahres, die für europäische Produktionen innerhalb von drei Jahren nach Einführung der Änderungen erfüllt werden.

Darüber hinaus schlägt der Rat vor, die Werbung im Sinne der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" zu beschränken, also auf 15 Prozent der täglichen Sendezeit (maximal 12 Minuten pro Stunde) bzw. mit Verkaufssendungen auf 20 Prozent.

Eine weitere Änderung betrifft die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich. Der Rundfunkrat schlägt vor, daß für jede Übernahme eines Eigentumsanteils von mindestens 10 Prozent an einem Sender durch einen anderen Sender seine vorherige Zustimmung erforderlich sein soll. Nach der bestehenden Gesetzgebung dürfen Ausländer nur einen Anteil von 33 Prozent an Rundfunksendern besitzen. Der neue Vorschlag sieht vor, daß dieser Artikel (in bezug auf juristische und natürliche Personen mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten) annulliert wird, wenn Slowenien Vollmitglied der Europäischen Union wird.

Da die derzeitige Mediengesetzgebung dem Rundfunkrat kaum Kompetenzen zur Durchsetzung der bestehenden Rechtslage gibt, schlägt der Rat auch einige zusätzliche Kompetenzen vor. Zur Verhinderung von Lizenzmißbrauch soll etwa für Änderungen des Programmformats oder des grundlegenden Programmschemas die Zustimmung des Rates erforderlich sein. Bei Verstößen eines Senders gegen Gesetze oder ratifizierte internationale Konventionen soll der Rat der zuständigen Behörde die vorübergehende oder permanente Entziehung der Lizenz vorschlagen können.

Ferner soll der Rat einem Sender, der gegen das Gesetz verstößt, bis zu drei Monate lang jede Werbung untersagen dürfen. Auch Geldstrafen sind vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit den Sendern und ihren Verbänden diskutiert und dann dem Kulturministerium übersandt werden, das für die Einleitung des weiteren Verfahrens in Regierung und Parlament zuständig ist. Dazu wird es voraussichtlich im Herbst kommen.

(Matjaž Gerl,
Rundfunkrat der Republik Slowenien)

FRANKREICH: Vereinbarung zwischen Canal Plus und den unabhängigen Produzenten

Der 1984 gegründete Fernsehsender *Canal Plus* verfügt über besonders günstige Verbindungen zur Filmbranche. Aufgrund einer am 1. Juni 1995 mit der Obersten Medienbehörde CSA geschlossenen Vereinbarung ist der Sender berechtigt, in der Zeit von Mittag bis Mitternacht 365 Filme, und in der Zeit von Mitternacht bis Mittag 120 Filme pro Jahr auszustrahlen. Ein Sender wie *Canal Plus* könnte daher versucht sein, selbst oder über eine Tochtergesellschaft (im vorliegenden Fall eine Gesellschaft namens „Studio“) in die Filmproduktion zu investieren. Bei einer solchen Vermarktungsstrategie müßten die unabhängigen Produzenten mit dem Schlimmsten rechnen. Um sich davor zu schützen, hätten sie die Behörden auffordern können, eine gesetzliche Regelung zu vorzulegen. Weit realistischer ist die Vereinbarung, die *Canal Plus* mit den zur Vertretung der Filmbranche berechtigten Organen geschlossen hat. Danach ist vorgesehen, daß *Canal Plus* 1997 70 % seiner Filme bei unabhängigen Produzenten einkaufen wird. Im Jahr 2000 werden es sogar 75 % sein. Zugleich wurde der Begriff der Abhängigkeit einer Produktionsgesellschaft gegenüber *Canal Plus* präzisiert. Dies betrifft die Firmen, an deren Kapital *Canal Plus* mit mehr als 15 % beteiligt ist.

Vereinbarung vom 10. Mai 1997 zwischen *Canal Plus* und den unabhängigen Produzenten (BLIC - *Bureau de liaison des industries cinématographiques*, Verbindungsbüro der Filmindustrien, und ARP - *Société civile des auteurs réalisateurs producteurs*, bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der Autoren, Regisseure und Produzenten)

(Bertrand Delcros,
Légipresse)



NORWEGEN: Überblick über die Verstöße gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Die norwegische Medienbehörde hat die Übertragungen des Senders *TV3 Norway* innerhalb eines bestimmten Zeitraums im November 1996 begutachtet. *TV3 Norway* ist ein Satellitensender, der vom Vereinigten Königreich aus operiert, dessen Übertragungen aber an norwegische Zuschauer gerichtet sind. Der Sender wird auch in norwegischen Kabelnetzen weiterübertragen.

Die Prüfung wurde im Zusammenhang mit den Artikeln 10-11 und 18 der EG-Richtlinie (89/522/EWG) „Fernsehen ohne Grenzen“ durchgeführt. Die Medienbehörde stellte 214 Verstöße gegen die Richtlinie fest.

Artikel	Zahl der Verstöße
18, 2 - Zahl der Werbespots innerhalb einer Stunde-	9 Verstöße
10, 3 - trennende Werbeunterbrechungen	166 Verstöße
11, 4 - eingeschobene Werbeunterbrechungen	17 Verstöße
11, 5 - Werbung in Kindersendungen	22 Verstöße
	<u>214 Verstöße</u>

TV3 Norway erhielt Gelegenheit, zu den Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie Stellung zu nehmen, bevor der Fall der britischen *Independent Television Commission* vorgelegt wird.

Die schwedische Rundfunkkommission hat ebenfalls eine Prüfung der Übertragungen von *TV3 Sweden* durchgeführt. Beide Behörden beabsichtigen, der *Independent Television Commission* ihre Ergebnisse vorzustellen. Ziel der Untersuchungen ist, eine Bewertung der Übertragungen von *TV3* im Zusammenhang mit den britischen Gesetzen durch die *ITC* zu erreichen.

Gutachten der norwegischen Medienbehörde über die Übertragungen von *TV3* im Zusammenhang mit einigen Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ (Das Gutachten bezieht sich auf *TV3*-Übertragungen vom 19. - 23. November 1996). In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Liv Daae Gabrielsen,
Norwegische Medienbehörde)

KALENDER

The future of UK broadcasting

1.-2. Juli 1997

Veranstalter: Business Seminars International Ltd

Ort: Russel Hotel, Russel Square, London W 1

Teilnahmegebühr: £ 934,13

Tagungsunterlagen ohne

Teilnahme: £150

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 171 490 3774

Fax: +44 142 477 3334

Sports & Television

New Values & Opportunities

The Second European

Strategy Summit

on Television Sports Rights

2.-3. Juli 1997

Veranstalter: IBC UK

Conferences Ltd

Ort: Hyatt Carlton Hotel,

London

Teilnahmegebühr: £899 +

17,5% MwSt.

Tagungsunterlagen ohne

Teilnahme: £299

Information & Anmeldung:

Liz Burns oder Gillian Bentley

Tel.: +44 171 4532700 oder

+44 171 6374383

Fax: +44 171 6361976 oder

+44 171 6313214

Current Legal and Business Issues in Television

9. Juli 1997

Veranstalter: Hawksmere plc

Ort: Le Meridien Piccadilly,

London

Teilnahmegebühr: £399 +

£69,83 MwSt

Tagungsunterlagen ohne

Teilnahme: £99

Information & Anmeldung:

Tracey Anderton

Tel.: +44 171 8248257

Fax: +44 171 7304293

Cable Internet '97

14.-15. Juli 1997

Veranstalter: IIR

Ort: London, Churchill

Intercontinental

Portman Square

London W1A 42X

Information:

Tel.: +44 171 915 5055

Effectieve

positionering

van het kabelbedrijf

in een markt van nieuwe

diensten

26., 27., 28. August und

4. September 1997.

Veranstalter: Institute for

International Research.

Ort: Amsterdam,

World Trade Center.

Information:

Tel. +31 20 6715151

Fax: +31 20 6643161

A comprehensive

legal guide

to Intellectual Property

on the Internet

12. September 1997

Veranstalter: IBC UK

Conferences Limited

Ort: Café Royal, London W 1

Information:

Tel.: + 44 171 637 4383

Fax.: + 44 171 631 3214

Pay Per View/NVOD '97

Transactional Viewing Services

17.-18. September 1997

Veranstalter: IBC UK

Conferences Ltd

Ort: Marriott Hotel,

Amsterdam

Information:

Tel.: +44 171 4532700

Fax: +44 171 6361976

Building

the Global Information Society

for the 21st Century

New Applications

and Business Opportunities

Coherent Standards

and Regulations

1.-3. Oktober 1997

Veranstalter: Europäische

Kommission, DG III (Industrie)

Ort: Palace Hotel, Brüssel

Information & Anmeldung:

Tel.: +32 2 5117455

Fax: +32 2 5118723

E-mail: glstdconf@dg3.cec.be

Siehe ebenfalls unter URL

<http://www.ispo.cec.be/standar>

[ds/conf97/](http://www.ispo.cec.be/standar)

Quels remèdes

à la congestion

des fréquences?

7-9 Oktober 1997

Veranstalter: EUROFORUM

Ort: Pavillon Royal, Paris

Information & Anmeldung :

Tel.: +33 1 44881469

Fax.: +33 1 44881499

VERÖFFENTLICHUNGEN

Boinay, Gabriel.-
La contestation des émissions de la radio et de la télévision.-
Porrentruy : Editions Le Pays,
1996. 239p.

Bullinger, Martin;
Mestmäcker, Ernst-Joachim.-
Multimedien: Struktur und staatliche Aufgaben nach deutschem und europäischem Recht.-Baden-Baden: Nomos,
1997.-178 S.-(*Law and Economics of International Telecommunications = Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation*, Bd.30).-
DM 68

Campbell, D. (ed.).-*International protection of intellectual property.*-London:
FT Law & Tax, 1996.-2 vols.-
ISBN 0752 0-0162-0.- £250

De Gaulle, Louis et al.-
Droit d'auteur et droits voisins, juridique, fiscal, social.-Paris :
Francis Lefebvre, 1996.-780p.

De Roos, Th., A et al. -
Smaad, Laster, Discriminatie en Porno op het Internet.-
Alphen a/d Rijn: Samson
Bedrijfsinformatie, 1996.-
(*Nation. Progr. Voor Informatie Technologie en Recht*, deel 3).-
ISBN 90 14 05455 6; fl 49,50.

Di Piazza, Guy.- *Opportunities in digital pay-TV.*-London: FT
Media & Telecoms, 1997.-£395

Fuchs, Ulrich.-*Der Werkbegriff im italienischen und deutschen Urheberrecht: eine rechtsvergleichende Untersuchung.*-München:
C.H. Beck, 1996.-305 + XXVIII
S.-DM 164

Glaus, Bruno.- *Das Recht am eigenen Wort: informationelle Selbstbestimmung als Schranke der Medienfreiheit mit allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mediengespräch.*-Bern: Stämpfli,
1997.-(*Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht (SMI)*, Bd. 43)

Hänni, Fredi.- *Die schweizerische Anti-Rassismus-Strafnorm und die Massenmedien: grundrechtskonforme Anwendung eines unscharfen Straftatbestands unter Beizug des Kriteriums der "professionellen Adäquanz".*-
Bern: Paul Haupt, 1997.-249 S.-
ISBN 3-258-05586-6.-CHF 54

Hosak, Peter.-*Gastverträge darstellender Bühnenkünstler.*-
Baden-Baden: Nomos, 1996.-
238 S.-(*Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk-, und Theaterrecht (UFITA)*,
BD.14).- ISBN 3-7890-4377-X.-
DM 65

Kohol, H.- *Vielfalt im Rundfunk: interdisziplinäre und internationale Annäherungen.*-
Konstanz: UKV Medien
Verlagsgesellschaft, 1997.-
ISBN 3 89669 221 6.

Legler, Thomas.- *Vie privée, image volée, la protection pénale de la personnalité contre les prises de vue.*-Bern: Stämpfli,
1997.-(*Etude de droit suisse ASR*, fasc. 595)

Nuove tecnologie e diritti d'autore.- Roma: Gestioni
editoriali Agis, 1997.-
(*Quaderno/ricerca*).-L. 40.000

OCDE.-*Perspectives des communications 1997 : vol. 2 : politiques réglementaires.*-
Paris: OCDE, 1997.-
ISBN 92-64-25460-9.-FF 275

OECD.- *Communications outlook 1997: vol.2: regulatory annex.* Paris: OECD,
1997.-215p.-
ISBN 92-64-15460-4.-FF 275

Perritt, Henry H., Jr.- *Law and the information superhighway.*-
John Wiley & Sons, Inc.,
1996.-XXIII + 730 p.-
ISBN 0 471 12624 1.-£ 105.

Piette-Coudol, Thierry; Bertrand,
André.- *Internet et la loi.*-
Paris: Dalloz, 1997.-206p.-FF94

Plassmann, Clemens.-
Bearbeitung und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz.- Berlin:

Arno Spitz, 1996.- 356 S.-
(*Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*, Bd. 29).- DM 88

Prinz, Matthias; Butz, Peters
(Hrsg.).-*Medienrecht im Wandel: Festschrift für Manfred Engelschall.*-Baden-Baden:
Nomos, 1996.- 288 S.-
ISBN 3-7890-4466-0

Ruckstuhl, Antje.-*Machtgefüge und freie Presse: eine rechtsvergleichende Studie des schweizerischen und amerikanischen Rechts.*-Zürich:
Schulthess Polygraphischer
Verlag, 1997.-(*Zürcher Studien zum öffentlichen Recht*, Bd.120)

Schotgerrits, A.H.J.B., (ed).-
Communicatieen Multimedia. Grensoverleggende toepassingen.- Alphen a/d Rijn:
Samson Bedrijfsinformatie,
1997.-276p.-
ISBN 90 14 05634-6.- fl 49,50.

Stellungnahmen des Schweizerischen Presserates SVJ 1996 = Prises de position du Conseil de la presse FSJ 1996.-Freiburg: SVJ, 1997.

Vengerov, A.B. (Red.).-
Sudebnaia palata po informatsionnym sporam pri prezidente Rossiskoi Federatsii 1994 - 1996 : normativnye akty, praktika, kommentarii
(Schiedsgerichtskammer des
Präsidenten der Russischen
Föderation zu
Informationsstreitigkeiten:
Gesetzestexte, Praxis,
Kommentare). - Moskva :
Pravo I Zakon, 1997.- 398p.-
ISBN 5-7858-0022-5